



DORIS BURES  
Bundesministerin  
für Verkehr, Innovation und Technologie

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Mag. a Barbara PRAMMER  
Parlament  
1017 W i e n

XXIV. GP.-NR  
7965 IAB  
20. Mai 2011  
zu 7994 IJ

GZ. BMVIT-10.000/0023-I/PR3/2011  
DVR:0000175

Wien, am 17. Mai 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. <sup>in</sup> Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben am 22. März 2011 unter der Nr. 7994/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Weltkulturerbe Semmeringbahn und weitere offene Fragen zum Projekt „Semmering-Basistunnel neu“ (SBTn) gerichtet.

Hierzu darf ich einleitend ausführen, dass sich die parlamentarische Anfrage auf ein laufendes Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) bezieht. Die Behörde wird im Rahmen der noch vorzunehmenden Beweiswürdigung der Ergebnisse des im Zusammenhang mit dem anhängigen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren „Semmering-Basistunnel neu“ durchgeführten Ermittlungsverfahrens mittels Bescheid entscheiden.

Was die in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage aufgeworfenen Fragestellungen betrifft, ist daher insbesondere einerseits auf die entsprechenden Inhalte der im Rahmen des gegenständlichen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens einerseits von der ÖBB-Infrastruktur AG als Vorhabenswerberin vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung sowie andererseits auf die entsprechenden Inhalte des vorliegenden, von der Behörde im Rahmen des Umweltverträglichkeits-

prüfungsverfahrens einzuholenden Umweltverträglichkeitsgutachtens zu verweisen, die sämtlich zur öffentlichen Einsicht für jedermann aufgelegen sind beziehungsweise weiterhin aufliegen.

Des Weiteren ist zu bemerken, dass die Alliance for Nature, vertreten durch deren Generalsekretär DI Christian Schuhböck, mit Schreiben vom 7. Februar 2011 um Erteilung von Auskünften nach dem Auskunftspflichtgesetz und um Mitteilungen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) ersucht hat, wobei die in diesem Schreiben aufgeworfenen Fragestellungen im Wesentlichen mit denen der parlamentarischen Anfrage übereinstimmen. Dies ist im Sinne der Verwaltungsökonomie mit doppelter Befassung der Behörde nicht sinnvoll.

Zu den Fragen 1 bis 3 und 32:

- *Gibt es Garantien bzw. Verträge, dass die Semmeringbahn nach Realisierung des Projekts „Semmering-Basistunnel neu“ (SBTn) in jener Form betrieben und erhalten bleibt, wie sie seinerzeit zum Welterbe gemäß UNESCO-Welterbe-Konvention (Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt) erklärt wurde? Wenn ja, ersuchen wir um Übermittlung des gesamten Inhaltes dieser Garantien bzw. Verträge.*
- *Welche einklagbaren Garantieerklärungen bzw. Verträge gibt es dafür, dass die Semmeringbahn nach Realisierung des SBTn nicht eingestellt wird? Bitte um genaue Angaben (Gesetz, Verordnung, Vertrag etc.) oder Zusendung der Garantieerklärung bzw. des Vertrages.*
- *Gibt es seitens des BMVIT oder der ÖBB eine Garantie, dass es durch den geplanten Bau des SBTn zu keiner Beeinträchtigung der unter dem Schutz der UNESCO und damit der internationalen Staatengemeinschaft stehenden „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ kommt? Wenn ja, ersuchen wir um Übermittlung des Inhaltes dieser Garantie.*
- *Wie stellen sich das BMVIT, das BMUHK und/oder die ÖBB den Fortbestand des Weltkulturerbes Semmeringbahn (mit und ohne Semmering-Basistunnel) vor? Gibt es konkrete Pläne hinsichtlich Betrieb, Erhaltung und Nutzung? Bitte um detaillierte Antwort.*

Im Übereinkommen vom 5. November 1991 zwischen Bund und Land Niederösterreich wird der Weiterbestand der Semmering-Scheitelstrecke für bestimmte Verkehrszwecke geregelt. Dieses Übereinkommen ist in der Beilage angeschlossen.

Zu Frage 4:

- *1996 kam es zu einem massiven Wassereinbruch in den Sondierstollen für den alten Semmering-Basistunnel, dessen Portal in der Nähe des Bahnhofes Mürzzuschlag und innerhalb des Welterbe-Gebietes liegt. Laut Mitteilung des BMVIT kam es dadurch zu einer Absenkung des Bergwasserspiegels von rund 100 Metern. Rund 10 bis 12 Mio. Liter Wasser pro Tag werden seit diesem Zeitpunkt ab drainagiert, wodurch es zu Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts gekommen ist. Kann das BMVIT eine rechtsverbindliche*

*Garantieerklärung abgeben, dass der Wasserhaushalt des Semmerings und damit auch die Welterbestätte „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ nicht noch zusätzlich durch den Bau des SBTn beeinträchtigt werden? Wenn ja, ersetzen wir um Übermittlung dieser Garantieerklärung.*

Im Hinblick auf Auswirkungen des geplanten Projektes wird auf die Ausführungen im UVE-Bericht Grund-, Berg- und Oberflächenwasser (Einlage Nr. UV 06-01.01) sowie auch auf die Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten verwiesen (siehe u. a. UVG inkl. Zusammenfassung Teil 2 [Exkurs] Kapitel 4, Fachbereich Grundwasserschutz). Weiters ist auf die Verhandlungsschrift vom 18. und 19. Jänner 2011 zu verweisen (S 142 f).

#### Zu Frage 5:

- *Die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) planen im Zusammenhang mit dem SBTn ständige Bergwasserausleitungen aus dem Tunnel von maximal 450 Litern pro Sekunde (mittlere Projektannahme) in den Schwarza-Fluss; Hydrogeologen rechnen damit, dass es dadurch zu negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsgefüge der Welterbestätte „Semmeringbahn und umgebende Landschaft“ auf einer Fläche von rund 90 bis 450 km<sup>2</sup> kommen wird. Bestätigen Sie dies? Wenn nein, kann das BMVIT eine rechtsverbindliche Garantieerklärung abgeben, dass derartige Auswirkungen bei Realisierung des SBTn nicht passieren? Wenn ja, ersetzen wir um Übermittlung dieser Garantieerklärung.*

In den für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Ausführungen zu den prognostizierten Auswirkungen werden seitens der Projektwerberin im UVE-Bericht Grund-, Berg- und Oberflächenwasser (Einlage UV 06-01.01) diejenigen Bereiche beschrieben, in welchen Auswirkungen an der Erdoberfläche nicht ausgeschlossen sind. Es wurden die möglichen prognostizierten Auswirkungen sowohl graphisch als auch tabellarisch dargestellt (siehe dazu Mappe UV 06-01).

#### Zu Frage 6:

- *Hydrogeologen rechnen damit, dass die Eingriffe infolge des SBTn zu einer dauernden Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushaltes führen werden. Folgen wären die weitgehende Schüttungsverminderung zahlreicher Quellen bis hin zum Versiegen, das Trockenfallen von Bachoberläufen, die Verminderung der Wasserführung von Bächen und die Zerstörung von Feuchtbiotopen; Flora, Fauna, Waldbestand und Teichanlagen würden dadurch unakzeptabel geschädigt werden. Bestätigen Sie dies? Wenn nein, kann das BMVIT eine rechtsverbindliche Garantieerklärung abgeben, dass derartige Auswirkungen bei Realisierung des SBTn nicht passieren? Wenn ja, ersetzen wir um Übermittlung dieser Garantieerklärung.*

Im Hinblick auf Auswirkungen des geplanten Projektes wird auf die Ausführungen im UVE-Bericht Grund-, Berg- und Oberflächenwasser (Einlage Nr. UV 06-01.01) sowie auch auf die Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten verwiesen (siehe u.a UVG inkl. Zusammenfassung Teil 2 [Exkurs] Kapitel 4, Fachbereich Grundwasserschutz).

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Der UVP-Sachverständige für Geologie und Hydrogeologie hält in der Verhandlungsschrift zur öffentlichen mündlichen Verhandlung, aufgenommen am 18. und 19. Januar 2011, wie folgt fest: „Vom SV für Geologie und Hydrogeologie wurden sowohl die Zutrittsmengen in die Tunnelröhren als auch die möglichen Auswirkungen auf die Quellaustritte / Oberflächengewässer / Wassernutzungen gutachterlich geprüft. Aufbauend auf diese Aussage wurden die Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsgefüge von den fachkompetenten Sachverständigen gutachterlich behandelt.“*
- a) *Wie bzw. in welcher Form hat der Sachverständige für Geologie und Hydrogeologie die „Zutrittsmengen in die Tunnelröhren als auch die möglichen Auswirkungen auf die Quellaustritte / Oberflächengewässer Wassernutzungen gutachterlich geprüft“? Bitte um genau Angaben, damit Experten die „gutachterliche Prüfung“ nachvollziehen können.*
- b) *Zu welcher Aussage kommt der Sachverständige? Bitte um genaue Angaben, damit Experten diese Aussage nachvollziehen und überprüfen können.*
- c) *Wie bzw. in welcher Form wurden die Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsgefüge von den fachkompetenten Sachverständigen gutachterlich behandelt? Bitte um genaue Angaben, damit Experten diese Ergebnisse der „gutachterlichen Behandlung“ nachvollziehen und überprüfen können.*
- d) *Zu welchen Ergebnissen kommen die fachkompetenten Sachverständigen? Bitte um Zusendung der Inhalte genau dieser Gutachten.*
- *Der UVP-Sachverständige für Geologie und Hydrogeologie hält in der Verhandlungsschrift zur öffentlichen mündlichen Verhandlung, aufgenommen am 18. und 19. Januar 2011, wie folgt fest: „Vom SV für Geologie und Hydrogeologie wurden die möglichen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper, somit auch auf die Quellaustritte / Oberflächengewässer / Wassernutzungen gutachterlich geprüft. Aufbauend auf diese Aussage wurden die Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsgefüge von den fachkompetenten Sachverständigen gutachterlich behandelt.“*
- a) *Wie bzw. in welcher Form hat der Sachverständige für Geologie und Hydrogeologie die möglichen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper, somit auch auf die Quellaustritte / Oberflächengewässer / Wassernutzungen gutachterlich geprüft? Bitte um genaue Angaben, damit Experten die „gutachterliche Prüfung“ nachvollziehen können.*
- b) *Zu welcher Aussage kommt der Sachverständige? Bitte um genaue Angaben, damit Experten diese Aussage nachvollziehen und überprüfen können.*
- c) *Wie bzw. in welcher Form wurden die Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsgefüge von den fachkompetenten Sachverständigen gutachterlich behandelt? Bitte um genau Angaben, damit Experten diese Ergebnisse der „gutachterlichen Behandlung“ nachvollziehen und überprüfen können.*
- d) *Zu welchen Ergebnissen kommen die fachkompetenten Sachverständigen? Bitte um Zusendung der Inhalte dieser Gutachten.*

Der Sachverständige für Geologie und Hydrogeologie beschreibt dies u.a. im Umweltverträglichkeitsgutachten Teil 1 im Kapitel 0.4.2 und in den ausführlichen fachlichen Ausführungen des Umweltverträglichkeitsgutachtens im Teil 2 (Exkurs).

Zu Frage 9:

- Der Sachverständige für Gewässerökologie hält in der Verhandlungsschrift zur öffentlichen mündlichen Verhandlung, aufgenommen am 18. und 19. Januar 2011, wie folgt fest: „Mit der Errichtung der Tunnelröhre ist in mehreren Quell- und Bachbereichen mit einer Einzugsgebietsgröße kleiner als 10 km<sup>2</sup> mit einer Reduzierung der Schüttungsmengen zu rechnen. Geringere Schüttungen und damit verbunden eine geringere Dotation von Feuchtgebieten können Beeinträchtigungen für die aquatische Fauna mit sich bringen. Eine Verringerung der Wasserverfügbarkeit reduziert die Ausdehnung der Feuchtlebensräume und somit auch die potentiellen Habitate für wassergebundene Arten. Im Bereich des Oberlaufes des Fuchsgrabenbaches und beim Raachtalbach wird eine Reduktion der geschütteten Wassermenge von mehr als 50% erwartet. Gleiches gilt auch für die Quellen am Fuße des Großen Otter, auch hier sind Schüttungsverringerungen um mehr als 50% prognostiziert. [...] Die Arten, die in den untersuchten und von den Schüttungsreduktionen betroffenen Feuchthabitate bzw. Quellen gefunden wurden, stellen eine charakteristische und typische Faunenzusammensetzung für diese Region dar.“

Mit anderen Worten: Es kommt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Rax-Schneeberg“, des Welterbe-Gebietes „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ und des Natura-2000-Gebietes „Nordöstliche Randalpen“. Wie können das BMVIT, das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) und/oder die ÖBB garantieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen für die genannten Schutzgebiete nicht gebrochen werden, der Semmering-Region nicht der UNESCO-Welterbe-Status aberkannt wird und es zu keinem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot in Natura-2000-Gebieten kommt? Bitte um detaillierte Angaben bzw. Zusendung einer rechtsverbindlichen Garantieerklärung.

Die in der Anfrage zitierten Veränderungen werden in der Umweltverträglichkeitserklärung der Vorhabenswerberin ausführlich dargestellt ist. Dies ist in den entsprechenden UVE-Berichten nachzulesen (siehe u. a. Mappe UV 05-01 Pflanzen und deren Lebensräume, UV 05-02 Tiere und deren Lebensräume).

Bezüglich der Veränderungen im zitierten Landschaftsschutzgebiet und im Natura 2000 - Gebiet ist anzuführen, dass u.a. für diese Genehmigungstatbestände ein naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren bei der zuständigen Behörde in Niederösterreich anhängig ist, die in den angesprochenen Punkten über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des NÖ NSchG 2000 zu entscheiden haben wird.

### Zu Frage 10:

- *Die ÖBB planen Ersatzwasserversorgungsanlagen für den Fall, dass es durch den Bau des SBTn zu Beeinträchtigungen der Wasserversorgung kommt. Hydrogeologen sind der Ansicht, dass die geplanten Quellfassungen zur Ersatzwasserversorgung teilweise seltenen bzw. geschützten Tieren und Pflanzen den Lebensraum entziehen. Bestätigen Sie dies? Wenn nein, kann das BMVIT eine rechtsverbindliche Garantieerklärung abgeben, dass derartige Auswirkungen bei Realisierung des SBTn nicht passieren? Wenn ja, ersuchen wir um Übermittlung dieser Garantieerklärung.*

Ersatzwasserversorgungsanlagen werden in der Umweltverträglichkeitserklärung der Vorhabenswerberin ausführlich dargestellt (siehe Mappe EB 06-00 Ersatzwasserversorgungsanlagen). Für die Ersatzwasserversorgungsanlage Spital am Semmering wurden durch die Marktgemeinde Spital am Semmering Adaptierungsarbeiten an bereits gefassten und genutzten Quellen durchgeführt.

### Zu den Fragen 11 und 17:

- *In den von Grund- und Bergwasserveränderungen betroffenen Bereichen sind laut Hydrogeologen gravierende Nachteile für die Grundwasserfauna zu erwarten (insbesondere in Höhlen, Karsthohlräumen und Quellen). Bestätigen sie dies? Wenn nein, kann das BMVIT eine rechtsverbindliche Garantieerklärung abgeben, dass derartige Auswirkungen bei Realisierung des SBTn nicht passieren? Wenn ja, ersuchen wir um Übermittlung dieser Garantieerklärung.*
- *Bei der mündlichen Verhandlung im Jänner 2011 wurde festgestellt (und seitens der Sachverständigen auch bestätigt), dass der Lebensraum „Grundwasser“ und dessen Ökologie weder in der UVE noch in der UVP untersucht wurden. Dies widerspricht dem UVP-Gesetz 2000. Weshalb wurde dieser wichtige Punkt weder in der UVE noch in der UVP untersucht? Wie wollen sie diesen gravierenden Verfahrensfehler beheben?*

Der Sachverständige für Gewässerökologie hat diese Thematik aufgrund einer gleichlautenden Stellungnahme der Alliance for Nature, vertreten durch DI Christian Schuhböck, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. und 19. Jänner 2011 detailliert behandelt. Diese Ausführungen können der Verhandlungsschrift entnommen werden.

### Zu Frage 12:

- *Laut Hydrogeologen wird die Einleitung von Bergwässern und Bauabwässern in die Vorfluter zu chemischen, thermischen und ökologischen Beeinträchtigungen sowie zur Trübung dieser Gewässer (insbesondere des Schwarza-Flusses) und damit zu Schädigungen der betroffenen Flora und Fauna führen. Der gute chemische und ökologische Gewässerzustand im Sinne der EU-WRRL würde dadurch auf Dauer beeinträchtigt werden. Bestätigen Sie dies? Wenn nein, kann das BMVIT eine rechtsverbindliche Garantieerklärung abgeben, dass derartige Auswirkungen bei Realisierung des SBTn nicht passieren? Wenn ja, ersuchen wir*

*um Übermittlung dieser Garantieerklärung.*

In der Verhandlungsschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 18. und 19. Jänner 2011 wird dazu vom Sachverständigen für Gewässerökologie auf die im WRG 1959 übernommenen Schutzziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie verwiesen (vgl. dazu die detaillierten Ausführungen des Sachverständigen für Gewässerökologie auf S 148 der Verhandlungsschrift zu einer gleich lautenden Stellungnahme der Alliance for Nature, vertreten durch DI Christian Schuhböck).

**Zu Frage 13:**

- *Große Teile des Welterbe-Gebietes sind als Quellschutzgebiete ausgewiesen, die durch den SBTn beeinträchtigt werden würden. Bestätigen sie dies? Wenn nein, kann das BMVIT eine rechtsverbindliche Garantieerklärung abgeben, dass derartige Beeinträchtigungen bei Realisierung des SBTn nicht passieren? Wenn ja, ersetzen wir um Übermittlung dieser Garantieerklärung.*

Im Hinblick auf Auswirkungen des geplanten Projektes wird auf die Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten verwiesen (siehe u.a UVG inkl. Zusammenfassung Teil 2 [Exkurs] Kapitel 4, Fachbereich Grundwasserschutz).

**Zu Frage 14:**

- *Nicht nur die Semmeringbahn selbst, sondern auch ihre umgebende Landschaft sind Teil des Welterbe-Gebietes. Grundlage hierfür ist auch das auf der niederösterreichischen Seite gelegene Landschaftsschutzgebiet „Rax-Schneeberg“, das durch den Bau des SBTn beeinträchtigt wird. Bestätigen Sie dies? Wenn nein, kann das BMVIT eine rechtsverbindliche Garantieerklärung abgeben, dass das Landschaftsschutzgebiet „Rax-Schneeberg“ bei Realisierung des SBTn nicht beeinträchtigt wird? Wenn ja, ersetzen wir um Übermittlung dieser Garantieerklärung.*

In der seitens der Vorhabenswerberin vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung zum Vorhaben „Semmering-Basistunnel neu“ wurde die umgebende Landschaft des Welterbes Semmeringbahn mehrfach berücksichtigt. Zum einen wurden auch die Auswirkungen des Vorhabens in den im Managementplan Welterbe Semmeringbahn (Republik Österreich, 2010) festgelegten Pufferzonen beurteilt, zum anderen wurden aus naturschutzfachlichen und ökologischen Gründen sowie aus den aus dem UVP-G 2000 entstehenden Forderungen generell alle Wirkungen in der umgebenden Landschaft untersucht und beurteilt (siehe dazu u. a. die Mappen UV 04-04 Kulturgüter und Denkmalschutz, UV 05-01 Pflanzen und deren Lebensräume, UV 05-02 Tiere und deren Lebens-

räume, UV 05-03 Landschaft / Landschaftsbild). Vgl. dazu auch die Beantwortung einer gleichlautenden Stellungnahme der Alliance for Nature, vertreten durch DI Christian Schuhböck, durch den Sachverständigen auf S 149 der Verhandlungsschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 18. und 19. Jänner 2011.

Im Übrigen ist auch hier festzuhalten, dass gemäß der im UVP-G 2000 vorgesehenen Teilkonzentration der Verfahren die Beurteilung naturschutzrechtlicher Tatbestände durch die hiefür zuständige Landesbehörde zu erfolgen haben wird.

**Zu Frage 15:**

- Gemäß UNESCO-Welterbe-Konvention ist der nationale Schutz die Grundvoraussetzung für die Eintragung eines Natur- und Kulturgutes in die UNESCO-Welterbe-Liste. Per Verordnung vom 22.6.1981 wurden große Teile der Landschaft auf der steiermärkischen Seite des Semmerings zum Landschaftsschutzgebiet „Stuhleck-Pretul“ erklärt. Per Verordnung vom 26. März 2007 wurde dieses Landschaftsschutzgebiet zugunsten des SBTn auf rund ein Drittel der ursprünglichen Fläche verkleinert. Damit wurde dem internationalen Schutz des Welterbe-Gebietes ein wesentlicher Teil des nationalen Schutzes entzogen. Bestätigen Sie dies? Wenn nein, können das BMVIT, das BMUKK und/oder die ÖBB eine rechtsverbindliche Garantieerklärung abgeben, dass durch diese Vorgangsweise der Welterbe-Status der Semmeringbahn und der umgebenden Landschaft nicht gefährdet wird? Wie beurteilt das BMVIT und/oder das BMUKK diese sehr fragwürdige Vorgangsweise? Wurde sie mit dem UNESCO-Welterbe-Zentrum akkordiert? Wie steht die UNESCO dazu?

Nachdem diese Verordnung in der Verantwortung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, ersuche ich Sie diese Frage dorthin zu richten. Der Sachverständige für Raumplanung hat dazu – nicht zuletzt auch in Beantwortung einer entsprechenden Stellungnahme der Alliance for Nature, vertreten durch DI Christian Schuhböck - im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 18. und 19. Jänner 2011 Stellung genommen, wie dies in der Verhandlungsschrift auch entsprechend dokumentiert ist.

Im Übrigen ist auch hier festzuhalten, dass gemäß der im UVP-G 2000 vorgesehenen Teilkonzentration der Verfahren die Beurteilung naturschutzrechtlicher Tatbestände durch die hiefür zuständige Landesbehörde zu erfolgen haben wird.

### Zu Frage 16:

- *Der Streckenabschnitt Gloggnitz – Mürzzuschlag (Semmering-Basistunnel neu) ist keine prioritäre TEN-Strecke. Bestätigen Sie diese Feststellung? Wenn nein, weshalb nicht, und kann das BMVIT (mittlerweile) eine schriftliche Bestätigung vorlegen, dass der Streckenabschnitt Gloggnitz – Mürzzuschlag eine prioritäre TEN-Strecke ist? Wenn ja, so ersuchen wir um Übermittlung dieser schriftlichen Bestätigung.*

Die Verbindung Gloggnitz - Mürzzuschlag ist wie die gesamte Südbahn Teil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes TEN-V, sie ist aber derzeit kein prioritäres Projekt. Die Südbahn würde grundsätzlich zum prioritären Projekt Nr. 23 Gdańsk–Warszawa–Brno/Bratislava–Wien in Richtung Süden eine logische Verlängerung darstellen. Die prioritären Projekte wurden bei der letzten Revision der TEN-V Leitlinien im Jahr 2004 unter anderem danach ausgewählt, ob ein Beginn der Projektrealisierung vor dem Jahr 2010 realistisch war. Beim Semmeringbasistunnel war aufgrund der Schwierigkeiten in der Umsetzung des ursprünglichen Projektes eine Realisierbarkeit bis 2010 für die Kommission offensichtlich nicht erkennbar, weshalb das prioritäre Projekt Nr. 23 in Wien endet.

Im Zuge der derzeit laufenden Revision der TEN-V Leitlinien beabsichtigt die Kommission, anstelle der isolierten prioritären Projekte ein zusammenhängendes hochstrangiges "Kernnetz" festzulegen. Für dessen Festlegung hat die Kommission eine Methodologie entworfen. Deren Anwendung räumt der gesamten Südbahn und damit dem Abschnitt Gloggnitz - Mürzzuschlag gute Chancen zur Aufnahme in das Kernnetz ein.

### Zu Frage 18:

- *Zu welchem Ergebnis kommt die Studie von Toni Häfliger (im Rahmen der bereits stattgefundenen UNESCO-Welterbe-Mission) betreffend die Frage von Auswirkungen des Projekts „Semmering-Basistunnel neu“ auf die Welterbestätte „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“, die im Auftrag der ÖBB bzw. des BMUKK erstellt wurde? Bitte um Zusendung des gesamten Inhaltes.*

Nach den meinem Ressort vorliegenden Informationen hat auf Ersuchen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur an das Welterbezentrum der UNESCO das ICOMOS (International Council of Monuments and Sites) im April 2010 eine mehrtägige offizielle Mission zur Semmeringbahn mit internationaler Besetzung durchgeführt. Dazu wurde der Alliance for Nature von Seiten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur eine entsprechende Auskunft vom 5. Jänner 2011 erteilt.

### Zu Frage 19:

- Welche Maßnahmen werden das BMVIT, das BMUKK und/oder die ÖBB treffen bzw. veranlassen, damit es nicht zu Beeinträchtigungen des Welterbes „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ bei Realisierung des SBTn kommt? Bitte um detaillierte Angaben.

Ich verweise auf meine Antwort zu Fragepunkt 18. Im Übrigen ist dazu auf die entsprechenden zwingenden Auflagen aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten zu verweisen, die von der Projektwerberin umzusetzen sein werden. Nach Kenntnisstand meines Ressorts ist die Vorhabenswerberin zudem derzeit bemüht, die Ergebnisse des Schlussberichts der mehrtägigen Mission im April 2010 zur Semmeringbahn durch die ICOMOS in den weiteren Planungsphasen umzusetzen.

### Zu Frage 20:

- Welche Quellen innerhalb des Welterbe-Gebietes „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ wurden bisher durch den Bau des Sondierstollens für den Semmering-Basistunnel (altes Projekt) angeschnitten bzw. beeinträchtigt? Wie hoch ist das Ausmaß der Schüttungsminderung dieser einzelnen Quellen (genaue Bezeichnung der Quellen und Angabe in Liter pro Sekunde), und wie viel Liter Wasser sind durch diese Beeinträchtigung der Biozönose des Welterbe-Gebietes „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ verloren gegangen?

Zum Projekt Semmering Basistunnel „alt“ und den Auswirkungen des Stollenbaues auf Quellen verweise ich auf die Verhandlungsschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 18. und 19. Jänner 2011). Zu weiteren Punkten siehe auch den UVE-Bericht Grund-, Berg- und Oberflächenwasser; Einlage UV 06-01.01, Kapitel 4.3.7.

### Zu Frage 21:

- Welche Quellen (bitte um genaue Bezeichnung der Quellen) innerhalb des Welterbe-Gebietes „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ werden voraussichtlich durch den Bau des neuen Semmering-Basistunnel (SBT neu) angeschnitten bzw. beeinträchtigt? Wie hoch wird das Ausmaß der Schüttungsminderung dieser einzelnen Quellen (genaue Bezeichnung der Quellen und Angabe in Liter pro Sekunde) sein, und wie viel Liter Wasser werden in Summe durch diese Beeinträchtigung der Biozönose des Welterbe-Gebietes „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ verloren gehen?

Hinsichtlich der beim Vorhaben „Semmering-Basistunnel neu“ prognostizierten möglichen Auswirkungen wird auf den UVE-Bericht Grund-, Berg- und Oberflächenwasser (Einlage UV 06-01.01 u.a.

Kapitel 8.4.2) verwiesen. Hinsichtlich des Datenbestandes wird ebenfalls auf diesen Bericht im Kapitel 3.5.6 "Hydrogeologische Dauerbeobachtung und Datenbank" verwiesen.

Zu Frage 22:

- *In welcher Höhe befindet sich derzeit der Bergwasserspiegel und um wie viel Meter tiefer liegt der derzeitige Bergwasserspiegel damit im Vergleich zum ursprünglichen Bergwasserspiegelstand vor dem Anschlag des Sondierstollens für den SBT alt (Angaben in Metern)?*

Der Frage lässt sich nicht entnehmen, welcher Bereich genau gemeint ist. Ich verweise dazu auf Kapitel 4.3.7. im UVE Bericht Grund-, Berg- und Oberflächenwasser; Einlage UV 06-01.01., wo dies detailliert beschrieben ist.

Zu Frage 23:

- *Rechnet das BMVIT damit, dass es durch den Bau des SBTn wieder zu gravierenden Bergwasserspiegelabsenkungen im Welterbe-Gebiet „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ kommt? Wenn ja, in welchem Ausmaß? Wenn nein, weshalb nicht?*

Hinsichtlich der genauen Beschreibungen und Einschätzungen der hydrogeologischen Situation in diesen Bereichen wird auf den UVE-Bericht Grund-, Berg- und Oberflächenwasser (siehe Einlage UV 06-01.01) in den jeweiligen Kapiteln verwiesen.

Zu Frage 24:

- *Auf welche Gebiete erstrecken sich die derzeitigen Auswirkungen der Bergwasserspiegel-Absenkung infolge des Sondierstollen-Baues zum Semmering-Basistunnel alt (Angaben in km<sup>2</sup> und Bezeichnung der Gebiete)?*

Zur geologisch/hydrogeologische Situation in einzelnen Bereichen siehe UVE-Bericht Grund-, Berg- und Oberflächenwasser; Einlage UV 06-01.01, Kapitel 4.3.7.

Zu Frage 25:

- *Auch die durch das Welterbe-Gebiet führende, vor einigen Jahren fertig gestellte Semmering-Querung zwischen Maria Schutz und Mürzzuschlag (Semmering-Schnellstraßen-Tunnel; SST) beeinträchtigt den natürlichen Wasserhaushalt des Semmerings. Nach Mitteilung des BMVIT fließen rd. 2,5 Millionen bis 11,2 Millionen Liter Wasser pro Tag, abhängig von den hydrogeologischen Rahmenbedingungen und jahreszeitlichen Schwankungen, aus den Drainagen. Dadurch fielen bereits Quellen und Bachläufe trocken; für entsprechende*

*Ersatzwasserversorgungen wurde zwar Sorge getragen, Abdichtungsmaßnahmen wurden jedoch keine gesetzt, da „derartige Maßnahmen in einem komplexen System diffuser Wasserzutritte keine gezielten und berechenbaren Nutzen erwarten lassen“. Gemäß den bisher getroffenen Aussagen im Rahmen der UVE und UVP zum SBTn sind Wasserleitungen größeren Ausmaßes geplant. Wie lässt sich dies mit dem Verschlechterungsverbot in Natura-2000-Gebieten vereinbaren? Bitte um präzise Antwort.*

Hinsichtlich der im Tunnel Semmering des Projektes S6 Semmering Schnellstraße (Scheiteltunnel) anfallenden Bergwassermengen wird auf die Abbildung 116 im UVE Bericht Grund-, Berg und Oberflächenwasser (Einlage UV 06-01.01) verwiesen.

Die Vereinbarkeit der erwartbaren Veränderungen des Wasserhaushaltes gemäß UVP-G 2000 sind in den entsprechenden Einreichunterlagen der Vorhabenswerberin (siehe u. a. UVE-Bericht Grund-, Berg- und Oberflächenwasser, Einlage UV 06-01.01, UVE-Bericht Pflanzen und deren Lebensräume, Einlage UV 05-01.01) dargestellt. Die Sachverständigen haben diese Unterlagen geprüft und haben die daraus ableitbaren allfälligen zusätzlichen Maßnahmen im Umweltverträglichkeitsgutachten (Teil 1, Fragenbereich 2 bzw. Kapitel 6, Seiten 791 bis 817) dargelegt.

Zur Vereinbarkeit der erwartbaren Veränderungen des Wasserhaushaltes gemäß dem NÖ NSchG bzw. der FFH-Richtlinie ist auch auf das dazu gemäß der im UVP-G 2000 vorgesehenen Teilkonzentration der Verfahren von der zuständigen Landesbehörde durchzuführende Genehmigungsverfahren zu verweisen.

#### Zu den Fragen 26 bis 29:

- Wie hoch sind derzeit die Erhaltungskosten der Semmeringbahn pro Jahr in EUR?
- Wer wird für die Erhaltung der Semmeringbahn nach Realisierung des SBTn aufkommen? Gibt es dazu einklagbare Verträge bzw. Garantieerklärungen? Wenn ja, ersetzen wir um Übermittlung des gesamten Inhaltes dieser Verträge bzw. Garantieerklärungen.
- Auf welche Gesamtkosten kommt die Generalsanierung der Semmeringbahn in EUR?
- Zu welchem Zeitpunkt wird diese Generalsanierung abgeschlossen sein?

Die Erhaltungskosten für den Streckenabschnitt Gloggnitz – Mürzzuschlag der Semmeringbahn betrugen im Jahr 2010 rund 5,3 Mio. Euro. Die Generalsanierung der Semmeringbahn soll im Jahr 2014 abgeschlossen werden. Die Gesamtkosten werden sich nach derzeitiger Einschätzung voraussichtlich auf 119,1 Mio. Euro belaufen. Die hinkünftige Erhaltungsverpflichtung ergibt sich aus den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes und des Bundesbahngesetzes.

### Zu den Fragen 30 und 31:

- Welche Bauwerke der denkmalgeschützten Semmeringbahn sollen aufgrund des Baues des SBTn verändert, beeinträchtigt oder abgerissen werden (bitte detaillierte Angaben)?
- Wie wird sich das Landschaftsbild durch den Bau bzw. die Realisierung des SBTn ändern? Bitte um detaillierte Antwort.

Die neue Strecke verläuft zwischen Gloggnitz und Mürzzuschlag ausschließlich im Tunnel. Daher werden weder Bauwerke der denkmalgeschützten Scheitelstrecke darin eingebunden sein noch wird das Landschaftsbild über den Semmering verändert werden. Dies ist dem Einreichprojekt zu entnehmen, wo die Maßnahmen detailliert beschrieben sind.

### Zu Frage 33:

- Welche Wassermenge je Zeiteinheit ist zur Reinigung des Ablaufsystems des geplanten Tunnels nötig bzw. erwünscht und auf welche konkreten Arbeiten bzw. Angaben von Sachverständigen stützt sich Ihre Antwort zu dieser Frage?

Dies ist im Einreichprojekt (Instandhaltungskonzept; Einlage EB 13-00.03) dargestellt.

### Zu Frage 34:

- Wie wurde bzw. wird im Einzelnen die Frage der Injizierbarkeit der vom Tunnelprojekt betroffenen Gesteinsformationen geprüft, welche konkreten Arbeiten von betreiberunabhängigen, neutralen Sachverständigen zu dieser für diese zur Vermeidung unnötigen Bergwasserverlusts zentralen Frage liegen vor, und zu welchen Ergebnissen und Aussagen kommen diese Arbeiten bzw. Prüfungen?

In der Stellungnahme des von der Projektwerberin beigezogenen Ingenieurbüros für das Fachgebiet Tunnelbau (IC-Consultenten) wird dies ausgeführt (siehe Bericht Geotechnik, Einlage EB 20-00.02, Kapitel 3.3).

### Zu Frage 35:

- Über die in den Fragen 4ff angesprochenen Folgen hinaus sind auch Gebäudeschäden aufgrund der Absenkung des Grundwasserspiegels möglich – wie werden solche Schäden konkret ausgeschlossen? Gibt es dazu einklagbare Verträge bzw. Garantieerklärungen? Wenn ja, ersuchen wir um Übermittlung des gesamten Inhaltes dieser Verträge bzw. Garantieerklärungen.

Diese Thematik wird u.a. auch im Umweltverträglichkeitsgutachten behandelt. Diesbezüglich verweise ich auf die Ausführungen des Sachverständigen für Ingenieurgeologie im Umweltverträglich-

keitsgutachten (Teil 1, S 776). Weiters siehe dazu Maßnahme des UVG GH-03/Z/BA, UVG, Seite 802.

**Zu Frage 36:**

- *Wie wird im Einzelnen die Erdbebensicherheit des geplanten Projekts sichergestellt, nachdem in der UVP bisher von Betreiber- und Behördenseite das Faktum weitgehend ignoriert wurde, dass der Semmering und das Mürztal zu den Top-Erdbebenregionen Österreichs gehören? Wie werden in diesem Zusammenhang insbesondere Kofaktoren berücksichtigt, die sich aus der Veränderung des Wasserhaushalts im Projektgebiet durch das Projekt sowie aus dem Klimawandel ergeben?*

Die Erdbebengefährdung ist im "Bericht Baugeologie" (Einlage EB 19-00.0, Plannummer 5510-EB-5000AL-00-0001-F02) behandelt. Auch in der bodenmechanischen Planung wurde die Erdbebenbelastung gemäß gültigem Regelwerk berücksichtigt.

Einer entsprechenden Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG zu einer diesbezüglichen Einwendung (Bürgerinitiative Semmering-Schlaglstraße) ist dazu Folgendes zu entnehmen: „Die Einteilung der Erdbebenzonen sind normativ geregelt (ÖNORM EN 1998-1 bis 5 bzw. ÖNORM B 1998-1 bis 5) und gelten als Stand der Technik.“

Im Umweltverträglichkeitsgutachten (Seite 659) wird seitens des betroffenen Sachverständigen ebenfalls auf die Materie eingegangen.

**Zu Frage 37:**

- *Wie werden die Gefährdungen und Belastungen, die von der geplanten langjährigen Großbaustelle ausgehen (zB Feinstaub, Lärm, Lichtsmog, Erschütterungen, Elektrosmog, Abgase, etc.) minimiert?*

Dies ist in den Einreichunterlagen der Vorhabenswerberin detailliert beschrieben. Die Begutachtung durch die Sachverständigen hat zusätzliche Maßnahmen ergeben. Diese sind in den jeweiligen Fachbereichen im Umweltverträglichkeitsgutachten enthalten (siehe UVG Teil 1, Fragenbereich 2, Seiten 188 - 536) und wurden auf Grundlage weiterer Erkenntnisse durch die Sachverständigen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 18. und 19. Jänner 2011 weiter präzisiert (siehe dazu die Verhandlungsschrift, Seiten 219 ff u.a.)

### Zu Frage 38:

- Wie soll eine anrainerInnen- und umweltschonende Baustellen-Verkehrslösung für die betroffenen BewohnerInnen zB im Raum Gloggnitz sichergestellt werden?

Die Vorhabenswerberin hat dies im Einreichprojekt beschrieben (siehe Mappe EB 12-01 Bau-durchführung). Das Ergebnis der Begutachtung durch die Sachverständigen ist in den jeweiligen Fachbereichen im Umweltverträglichkeitsgutachten enthalten (siehe UVG Teil 1, Fragenbereich 2, Seiten 188 - 536) und wurde dies auf Grundlage weiterer Erkenntnisse durch die Sachverständigen im Rahmen der Verhandlung vom 18. und 19. Jänner 2011 fallweise weiter präzisiert (vgl. dazu die Verhandlungsschrift, Seiten 219 ff u.a.)

### Zu Frage 39:

- Werden in diesem Sinn strenge Vorgaben für den im Fall einer Projektrealisierung nötigen Baustellenverkehr im Sinne etwa der von Beratern des BMVIT und der Stadt Wien an anderer Stelle vertretenen Modelle (zB „Rumba“) erfolgen, bis hin zur Auflage, dass alle LKW, die in irgend einer Form für den Tunnelbau oder für Vor- oder Begleitarbeiten eingesetzt werden, mindestens der Emissionsnorm EURO V entsprechen? Wenn nein, warum nicht?

Die Begutachtung der seitens der Vorhabenswerberin dargelegten Einreichunterlagen hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Baustellenverkehrs seitens der Sachverständigen basiert auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. dem Stand der Technik. Dies wird in den nun folgenden Ausschreibungen durch die Vorhabenswerberin zu berücksichtigen sein.

### Zu Frage 40:

- Werden Sie die Forderung nach einer Überprüfung der Gutachten zum SBTn-Projekt durch eine unabhängige Experten-Kommission aufgreifen? Wenn nein, warum nicht?

Zur Forderung nach einer „Überprüfung der Gutachten zum SBT-Projekt durch eine unabhängige Expertenkommission“ ist allgemein auszuführen, dass das UVP-G 2000 in seinem § 24c Abs. 1 die Beauftragung von Sachverständigen der betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens durch die zuständige Behörde vorsieht.

Eine (nochmalige) Überprüfung des von den UVP-Sachverständigen erstellten Umweltverträglichkeitsgutachtens durch ein weiteres Sachverständigenteam ist im UVP-G 2000 grundsätzlich nicht

vorgesehen. Eine derartige Überprüfung würde den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung widersprechen.

Unabhängig davon ist von der verfahrensführenden Behörde die Frage zu beurteilen, ob sich aufgrund des Ermittlungsverfahrens allenfalls die Notwendigkeit der Einholung weiterer oder ergänzender Sachverständigengutachten als erforderlich erweist.

Zu Frage 41:

- *Wie hoch werden die Bau- und Finanzierungskosten des Projektes Semmering-Basistunnel neu (SBTn) aus heutiger Sicht sein?*

Gemäß dem gültigen Rahmenplan 2011 – 2016 belaufen sich die vorausvalorisierten Gesamtkosten auf rund 3,1 Mrd. Euro.

BEILAGE



**BEILAGE****ÜBEREINKOMMEN**

zwischen dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, und dem Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann-Stellvertreter von Niederösterreich, über den Semmering-Eisenbahnverkehr.

In Erwägung, daß einerseits verkehrspolitische Zielsetzungen zur Realisierung des Eisenbahn-Hochleistungsverkehrs die Errichtung des Semmeringbasistunnels zur Ermöglichung eines effizienten Verkehrs in diesem Bereich erfordern und andererseits der Weiterbestand der Semmering-Scheitelstrecke für bestimmte Verkehrszwecke, insbesonders für den Regionalverkehr und zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Fremdenverkehrsinfrastruktur der Region Semmering, notwendig ist, kommen Bund und Land wie folgt überein:

1. Der Bund wird dafür Sorge tragen, daß bei Verkehrsaufnahme auf der neuen Basistunnelstrecke auf der Semmering-Scheitelstrecke vor allem
  - der notwendige Schüler- und Berufsverkehr und
  - ein im Interesse des regionalen Fremdenverkehrs generer Touristenverkehrgeführt werden.

Die näheren Festlegungen über die Fahrplangestaltung für diese Verkehre werden rechtzeitig unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Erfordernisse im Einvernehmen mit dem Land Niederösterreich gesondert getroffen.

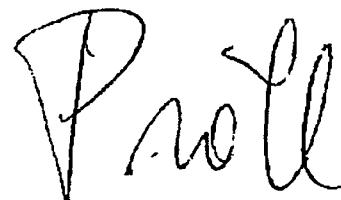
2. Zwischen Bund und Land besteht ferner Übereinstimmung, daß Touristenverkehre auf der Scheitelstrecke bei Übernahme des Selbstkostenanteiles durch Dritte durchgeführt werden können.

3. Das Land Niederösterreich verpflichtet sich, durch geeignete fremdenverkehrswirtschaftliche Aktivitäten zu einer verbesserten Nutzung der Scheitelstrecke beizutragen.

Wien, am 05.11.91

Für das Land Niederösterreich:

Der Landeshauptmann-Stellvertreter von Niederösterreich:



Für den Bund:

Der Bundesminister  
für öffentliche Wirtschaft und Verkehr:

